

27.01.89

R - In

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zum Europäischen Übereinkommen vom
16. Mai 1972 über Staatenimmunität

Punkt der 597. Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 1989

A

Der federführende Rechtsausschuß
empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Nach Auffassung des Bundesrates ist eine Gesetzgebungs-
kompetenz des Bundes insoweit nicht gegeben, als das
Übereinkommen die Staatenimmunität der Länder regelt.
Im Hinblick auf die Lindauer Vereinbarung und mit Rück-
sicht darauf, daß die Länder ihr Einverständnis mit
dem Übereinkommen bereits erklärt haben, erhebt der Bun-
desrat keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf.

Ausgeliefert am 30. JAN. 1989

2. Zu Artikel 2 des Gesetzentwurfs

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob auch für den Fall des Artikels 25 des Übereinkommens das zuständige Gericht bestimmt und ob deshalb in Artikel 2 des Gesetzentwurfs neben Artikel 20 und 22 auch Artikel 25 des Übereinkommens zitiert werden muß.

B

3. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.